

Herzlich Willkommen

zum Webinar:

Haftung von Geschäftsleitern: Aktuelle Haftungsfragen, Cyberkriminalität und Strafrecht

Wien, 20.11.2025

Ablauf

13:00 bis 14:00 Uhr

„Beraterhaftung“ Dr. Andreas Zahradnik

14:00 bis 15:00 Uhr

Aufsichtsrechtliche Verantwortung und Strafbarkeit im Finanzmarktrecht

Priv.-Doz. MMag. Dr. Thomas Stern, MBA, LL.M

15:15 bis 16:15 Uhr

„Cyberkriminalität: Gefahren und mögliche Folgen für Unternehmen in Österreich“ Dr. Helmut Tenschert

Moderation: Hannes Dolzer

Obmann Fachverband Finanzdienstleister

Anrechnungen Weiterbildung

- **3 Stunden für MiFID II (WAG 2018)**
- **3 Stunden für Modul 10.1 "Fachwissen: Wissensvertiefung - Allgemein, Berufs- und Verbraucherschutzrecht" gewerbliche Vermögensberatung**
- **3 Stunden für Modul 5.1 "Fachwissen: Wissensvertiefung" Wertpapiervermittler**
- **3 Stunden für IDD entsprechend § 123a (4) VAG**
- **3 Stunden für Modul 1 "Rechtskompetenz und Berufsrecht" Versicherungsmakler**
- **3 Stunden für Modul 1 "Rechtskompetenz und Berufsrecht" Versicherungsagenten**

Wissensüberprüfung 5 Fragen

Webinar

Viel Spaß
und
interessante
Inhalte

Webinar

Herzlichen Dank
für Ihre Teilnahme

besinnliche Adventzeit
und gutes
Jahresendgeschäft



DORDA

Dr Andreas Zahradník

Beraterhaftung

Webinar Fachverband Finanzdienstleister

20. November 2025

Inhaltsübersicht

- Grundsätze der Beratung
- Schadenersatz
- Rechtsprechung
- Streitverkündung
- Nachhaltigkeit und Beraterhaftung

Grundsätze der Beratung

Grundsätze der Beratung

- **Beratung** nach WAG 2018 = persönliche Empfehlungen, die nicht ausschließlich über Informationsverbreitungskanäle oder für die Öffentlichkeit abgegeben werden
- Prüfung der **Angemessenheit** (Angemessenheitsprüfung) sowie bei Beratung/Verwaltung der **Eignung** der Dienstleistung und des Finanzinstruments für den Kunden (Eignungsprüfung)
- **Erkundigungspflicht** ("know your customer"):
Anlegerprofil ist maßgebliche Grundlage für Beratung und Risikoaufklärung. Umfang unterscheidet sich nach WAG 2018 für Beratung bzw Verwaltung und sogenanntes "beratungsfreies" Geschäft, (Vermittlung) bei dem es dennoch **Informations- und Aufklärungspflichten** gibt (insbesondere Warnpflicht bei fehlender Angemessenheit)
- Rechtsträger, die Anlageberatungsdienstleistungen erbringen, haben **Informationen über die Kenntnisse und Erfahrungen des Kunden** im Anlagebereich einzuholen
- wenn Kunde erforderliche Informationen **nicht erteilt**, darf **keine Anlageberatung** durchgeführt werden (dh, Verbot von Empfehlungen)
 - nur Möglichkeit des "beratungsfreien" Geschäfts nach Angemessenheitsprüfung

Grundsätze der Beratung

- **Umfang der Beratung/Risikoaufklärung:**

- Bestand und konkreter Umfang von Aufklärungspflichten hängen stets von den **Umständen des Einzelfalls** ab (RIS-Justiz RS0119752, siehe auch OGH 3 Ob 191/17k = SZ 2018/39)

- **Judikatur:**

- Je risikoträchtiger die Anlage und
- je unerfahrener der Kunde
- desto weiter reichen die Aufklärungspflichten

→ erschwert standardisierte Vorgangsweise – bei unerfahrenen Kunden **mündliche Erläuterungen** nötig (Dokumentation! – ausführliches Beratungsprotokoll)

- **Haftungsbeschränkung** in Verträgen insbesondere mit Konsumenten iSd **KSchG** nicht/nur **eingeschränkt** zulässig
- Sorgfaltsmaßstab: sorgfältiger Vermögensberater – **Fachkenntnisse** werden daher vorausgesetzt

Grundsätze der Beratung - Dokumentation

- **Dokumentation** wegen aufsichtsrechtlicher Aufzeichnungspflichten, aber auch zu **Beweiszwecken** (Beweislast für ordnungsgemäße Beratung liegt im Streitfall beim Finanzdienstleister; Zweifel gehen zu seinen Lasten)
- **Aufzeichnung von Telefongesprächen und elektronischer Kommunikation**
- **5-jährige Aufbewahrungspflicht**
 - gemäß § 33 Abs 9 WAG 2018 **grds 5 Jahre**
 - **FMA** kann diese Frist per VO verlängern (wenn dies besondere Umstände bei einem Rechtsträger erforderlich machen); Frist darf aber **7 Jahre nicht übersteigen**
 - Schadenersatzansprüche können aber deutlich später verjähren (bis 30 Jahre), daher **ist längere Aufbewahrung zu empfehlen**

Grundsätze der Beratung - GVB als Berater und Vermittler

- **Gewerblicher Vermögensberater (GVB)** darf sowohl beraten als auch vermitteln (vgl § 136a Abs 1 GewO), selbständig aber nicht in Bezug auf Finanzinstrumente im Sinne des WAG 2018
- Beratung und Vermittlung in Bezug auf Finanzinstrumente nur als **Erfüllungsgehilfe** (§ 1313a ABGB): vertraglich gebundener Vermittler oder als Wertpapiervermittler für Wertpapierfirma ("Haftungsdach") oder Kreditinstitut
- "**Finanzinstrumente**" iSd § 1 Z 7 WAG 2018 sind zB Unternehmensanleihen, Aktien, Fondsanteile (Achtung, nicht nur Wertpapierfonds sondern auch offene alternative Fonds), Derivate etc
- Bei **Tätigkeit für "Haftungsdach"** idR keine direkte Haftung des Vermittlers gegenüber Kunden aber Regress des "Haftungsdachs" bei Schadenersatzansprüchen des Kunden
- **Direkte Haftung** ua bei Nichtoffenlegung der Tätigkeit für Haftungsdach
- Bei Tätigkeit im Rahmen der **Gewerbeordnung** ist nach § 136a Abs 11 GewO 1994 das WAG 2018 zum Teil anwendbar (§ 56 WAG 2018 zur Eignungsprüfung)
- Nach der Rechtsprechung für Haftung des Beraters/Vermittlers im Wesentlichen kein Unterschied, ob Tätigkeit auf Basis WAG 2018 oder GewO 1994 erbracht wird, das sich diese stark auf allgemeine **zivilrechtliche Grundsätze der Beraterhaftung** stützt

Rechtsprechung

Irrtumsanfechtung

Anfechtungsmöglichkeiten der Kunden / Haftung

- Laut ständiger **Judikatur** des **OGH**: Beratungsfehler berechtigt zu **Vertragsrücktritt** (Irrtumsanfechtung)
- Möglichkeit einer **Irrtumsanfechtung** bei Verletzung von Informationspflichten (soweit für die Anlageentscheidung wesentlich)
- insbesondere auch bei **Interessenkonflikten**
- auch **nicht offengelegte "Inducements"** können eine Irrtumsanfechtung auslösen
 - OGH 7.11.2007, 6 Ob 110/07f
- Folge: **Rückabwicklung des Geschäfts**

Beraterhaftung

Rechtsprechung - Beraterhaftung

- OGH 20.5.2015, 7 Ob 57/15f
 - "**Geeignet**" ist ein **Wertpapier** dann, wenn es den Anlagezielen des Kunden entspricht, die mit dem Geschäft verbundenen Risiken für den Kunden seinen **Anlagezielen** entsprechend **finanziell tragbar** sind und der Kunde in der Lage ist, die mit dem Geschäft einhergehenden Risiken aufgrund seiner Erfahrungen und Kenntnisse zu **verstehen**.
 - Um die Geeignetheit des empfohlenen Papiers beurteilen zu können, muss der Rechtsträger sich daher umfassende Informationen über den Kunden verschaffen.
 - **Risikoklassen** für Wertpapiere werden durch Banken und Online-Broker definiert; es bestehen dafür keine **gesetzlichen Vorgaben**.
 - Auch wenn eine Veranlagung nicht dem im Erwerbszeitpunkt vorhandenen "Kundenprofil" entspricht, liegt darin kein Beratungsfehler, wenn der Berater **klare Risikohinweise** gegeben hat.

Rechtsprechung – Kausalität

- **Aufklärungsmängel** müssen für Haftung **wesentlich**, dh geeignet sein, die Anlageentscheidung eines durchschnittlichen und verständigen Anlegers zu **beeinflussen**
(vgl RIS-Justiz RS0108624)
 - Angaben auf einem "**Factsheet**" **nicht ausreichend** (vgl OGH 25.6.2013, 10 Ob 32/13y)
 - Darstellung des mit der Anlage verbundenen **Risikos** als **wesentlich geringer** als Investition in sonstige Aktien ist **haftungsbegründend**, wenn Grundlage der Kaufentscheidung (vgl OGH 25.6.2014, 2 Ob 78/14f)
- Aufklärung über ein rein **theoretisches Insolvenzrisiko** muss bei der Anlageberatung **nicht stattfinden**; (vgl OGH 17.12.2012, 4 Ob 129/12t) – bei konkretem Risiko aber schon

Rechtsprechung – Schaden

- Schadensberechnung bei Leistungsklage berücksichtigt **hypothetische Alternativveranlagung** und allgemeinen Marktschaden (Kursschäden, unabhängig von Informationspflichtverletzung)
OGH 2.8.2012, 4 Ob 19/12s; OGH 13.2.2014, 2 Ob 17/13h (zu "Verkaufsfällen")
- Maßgebend für die Ermittlung des Anlageschadens ist die **typische Entwicklung der Anlageart**, für die sich der Geschädigte bei ordnungsgemäßer Beratung mit **überwiegender Wahrscheinlichkeit entschieden hätte**, wobei möglich Ausreißer nach oben und unten unbeachtlich sind
OGH 26.2.2019, 8 Ob 166/18x)
- **Behauptungs- und Beweislast** für Wahl und Entwicklung einer hypothetischen Alternativveranlagung trifft **Anleger** (darf aber nicht überspannt werden)
OGH 4.11.2013, 10 Ob 34/13t; OGH 30.6.2014, 5 Ob 28/13v.

Rechtsprechung – Beweislast

- OGH 7.5.2014, 7 Ob 62/14i
 - Dem geschädigten Anleger ist der Beweis der Kausalität durchaus **zuzumuten**. Der geschädigte Anleger hat den Beweis zu erbringen, dass er bei **vollständiger und wahrheitsgemäßer Information** vom Erwerb der Wertpapiere **Abstand genommen hätte** (vgl RIS-Justiz RS0106890). Anforderungen in der Praxis aber nicht sehr hoch.
 - anders in Deutschland BGH 11.2.2014, II ZR 273/12
 - **Beweislastumkehr**: Bei einer unrichtigen oder unvollständigen Darstellung von für die Anlageentscheidung wesentlichen Umständen besteht eine **tatsächliche Vermutung** dafür, dass die mangelhafte Prospektdarstellung für die Anlageentscheidung ursächlich war.
 - Es handelt sich dabei **nicht lediglich** um eine **Beweiserleichterung** im Sinne eines Anscheinsbeweises, sondern um eine zur Beweislastumkehr führende **widerlegliche Vermutung**.

Rechtsprechung – Beweislast

- OGH 4.11.2019, 3 Ob 109/19d
 - Der OGH hielt an dieser Rechtsprechung fest, wonach die **Behauptungs- und Beweislast für die Wahl und die Entwicklung der hypothetischen Alternativanlage den Anleger** trifft. Dies gilt selbstverständlich nur unter der Voraussetzung, dass der Anleger bei korrekter Beratung überhaupt veranlagt hätte, was bei einem vorgefassten Anlageentschluss im Regelfall anzunehmen ist.
 - Wie die Ausnahmen vom Regelfall durch Hinweise auf ein Sparbuch und das Fehlen von Kursverlusten zeigen, **knüpft die dem Anleger auferlegte Behauptungs- und Beweislast an eine hypothetische Veranlagung am Kapitalmarkt an**. Sie kommt also nicht zur Anwendung, wenn – wie hier – feststeht, dass der Anleger das zur Verfügung stehende Geld bei korrekter Beratung anders verwendet hätte.
 - Im Konkreten: Anlegerin hätte Geld bei korrekter Beratung zur Renovierung des Hauses ihres Ehemanns verwendet.

Rechtsprechung – Naturalrestitution oder Feststellung?

- **Schadenersatzanspruch** bei Fehlberatung idR auch, wenn Finanzinstrumente noch nicht verkauft und somit Verluste noch nicht realisiert wurden
- **Naturalrestitution** nach § 1323 ABGB **möglich** (OGH 10.3.2008, 10 Ob 11/07a; OGH 24.10.2012, 8 Ob 39/12m)
 - Übertragung der Finanzinstrumente Zug um Zug gegen Kaufpreiserstattung abzüglich erhaltener Zinsen
 - Naturalersatz oder Feststellung; **Subsidiarität der Feststellungsklage**; aber nicht durchgängig
 - **Ausnahme** zB bei Kombination von Fremdwährungskredit und Tilgungsträger (OGH 5.4.2013, 8 Ob 66/12g)

Rechtsprechung

- **Reines Depotgeschäft** (nur Verwahrung vom Wertpapieren) unterliegt **nicht den Wohlverhaltensregeln**, dennoch bestmögliche Interessenwahrung und Aufklärung; Pflicht zur Aufklärung und Warnung des Kunden insbesondere in gewissen **Sonderkonstellationen** (Provision durch Dritten für bestimmte Anlageentscheidungen)
OGH 13.12.2012, 1 Ob 48/12h; OGH 24.1.2013, 8 Ob 104/12w; OGH 22.2.2017, 3 Ob 15/17b (AvW-Genussscheine)
- **Haftung gem § 1313a ABGB** für Personen, derer man sich bei der Wertpapierdienstleistungserbringung bedient (Anlageberater); vgl RIS-Justiz RS0123219
- **Aufklärungspflicht** über **Weichkosten**: OGH 26.1.2017, 3 Ob 190/16m; OGH 26.1.2017, 3 Ob 190/16m; OGH 17.7.2018, 4 Ob 8/18g

Rechtsprechung

- OGH 28.8.2014, 6 Ob 32/14w
 - **Geschäftsführerhaftung bei fehlender Haftpflichtversicherung**
 - Bei Fehlen einer ausreichenden Eigenkapitalausstattung ist bei Wertpapierdienstleistungsunternehmen eine Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen.
 - § 20 WAG 1996 stellt insoweit ein **Schutzgesetz** zugunsten der Anleger dar.
- OGH 15.12.2014, 6 Ob 213/14p
 - Aus einer im Jahr 2002 vorgenommenen, möglicherweise risikoträchtigen Investition ist nicht abzuleiten, dass der Kläger auch im Jahr 2005 bzw später spekulativ investieren wollte.
 - Stellt der Anlageberater ein **typisches Risikogeschäft als sichere Anlageform hin** und veranlasst er dadurch den Anleger zur Zeichnung einer solchen Beteiligung, dann haftet er für die fehlende Beratung selbst dann, wenn er von der Seriosität des Anlagegeschäfts überzeugt gewesen sein sollte, weil er ein solches Geschäft nicht ohne weiteres als sichere Anlageform anpreisen darf.
- OGH 17.12.2020, 7 Ob 174/20y
 - Das Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetz (**FernFinG**) sieht in § 8 eine Rücktrittsmöglichkeit des Verbrauchers bei Verwendung von Fernkommunikationsmitteln vor. Diese kommen nicht zur Anwendung, wenn ein **persönliches Gespräch** sowie eine fachmännische Beratung des Versicherungsmaklers das angestrebte **Verbraucherschutzniveau** gewährleisten.

Rechtsprechung – Umfang der Aufklärungspflicht

- OGH 27.4.2015, 6 Ob 28/15h
 - Keine Prüfung des Nachweises einer verbindlichen Zusage einer EU-Förderung sowie der Bonität der Darlehensnehmerin durch den Finanzdienstleister -> Haftung
 - Das Ausmaß der Aufklärungspflichten des Anlageberaters hängt von der Person des Kunden (etwa dessen Risikobereitschaft und Renditeerwartung) und von dem mit dem Anlageprodukt verbundenen Risiko ab.
 - Auch bei einer Vielzahl von Geschädigten hängt die Aufklärungspflicht von ganz konkreten Umständen des Einzelfalls ab.
 - **Erteilt der Berater dem Kunden nicht alle für die Anlageentscheidung maßgeblichen Informationen, ist – unabhängig von dessen Risikobereitschaft – eine umfängliche Einschätzung des drohenden Risikos nicht möglich.** Der Kunde kann die Auswirkungen seiner Anlageentscheidung nicht erkennen.

Rechtsprechung – Mitverschulden

- OGH 25.6.2015, 8 Ob 60/14b
 - Die in Aussicht gestellten überaus **hohen Gewinnerwartungen** hätten **Anlass** sein müssen, das mit der Anlage verbundene **Risiko zu hinterfragen**. Die beträchtliche Sorglosigkeit des Anlegers rechtfertigt ein Mitverschulden von 50%.
- OGH 29.8.2019, 1 Ob 78/19f
 - **Kein Korrelationserfordernis beim Mitverschulden des Anlegers** - Der geschädigte Anleger muss sich jedes Mitverschulden an Beratungsfehler (auch zB bei Verjährung) entgegenhalten lassen und nicht nur jenes am geltend gemachten Beratungsfehler (bestätigt durch 1 Ob 159/19t).
- OGH 1.4.2020, 1 Ob 159/19t
 - Ein **Verzicht auf die Aufklärung** von Produkteigenschaften umfasst aber keinen Verzicht auf die Aufklärung über etwaige (verdeckte) Innenprovisionen und den daraus typischerweise resultierenden Interessenskonflikt.
- OGH 23.10.2020, 8 Ob 19/20g
 - Im vorliegenden Fall wurde vom OGH ein Mitverschulden der Kläger (im Wirtschaftsrecht erfahrene Rechtsanwälte) von 50 % angenommen. Im **Verzicht auf weitere Beratung und dem Nichtlesen von Informationen** liegt eine Sorgfaltswidrigkeit in eigenen Angelegenheiten. Bestimmte Risiken mussten den Klägern auch wegen ihrer beruflichen Erfahrung bekannt sein.

Rechtsprechung – Beraterhaftung

- OGH 22.1.2015, 1 Ob 241/14v
 - Haftung für einen **in die Zukunft gerichteten unrichtigen Rat**
 - Nicht bloß Rat zum einmaligen Investment, sondern (uneingeschränkte) Empfehlung, auch in den nächsten Jahren anlässlich von Kapitalerhöhungen die günstige Chance zum Erwerb weiterer derartiger (risikoloser) Wertpapiere zu nutzen. Kläger tätigte idF selbstständig "Nachkäufe".
 - Da der erteilte Rat schon anfänglich unrichtig war und sich an dieser Unrichtigkeit nie etwas änderte, hat die Beklagte für die dadurch verursachten Nachteile einzustehen und ist insbesondere nach den Grundsätzen des Naturalersatzes zur vom Kläger begehrten schadenersatzrechtlichen Beseitigung der wirtschaftlichen Folgen seiner unerwünschten Vermögensdisposition verpflichtet.
 - Auch "**Betreuerwechsel**" ändert nichts an dieser Haftung für den ursprünglich unrichtigen Rat – keine Frage der "Nachberatungspflicht"

Rechtsprechung – Haftung des Prospektkontrollors

- OGH 5. 12. 2024, 8 Ob 130/24m
 - Nach stRsp des OGH bestehen Prospekthaftungsansprüche, wenn ein Anleger durch falsche, unvollständige oder irreführende Prospektangaben zur Zeichnung einer Kapitalanlage bewogen wird.
 - Prospektkontrollor haftet nicht für Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Prospekts, sondern nur für dessen unrichtige oder unvollständige Kontrolle.
 - Durch Zeichnung des Prospekts "als Prospektkontrollor" wird die unwiderlegliche Vermutung begründet dass er den Prospekt kontrolliert und für richtig und vollständig befunden hat.
 - Kausalzusammenhang zwischen unzureichender Kontrolle und Schaden muss vom Anleger bewiesen werden.
 - Im gegenständlichen Fall konnte nicht abschließend beurteilt werden, ob sich der Anleger im Vertrauen auf den Angaben im Prospekt zum Kauf entschloss (**Kausalität**).

Rechtsprechung – Zurechnungsfragen

- Eine "arbeitsteilige" Vermögensberatung, -vermittlung und -verwaltung entsteht vor allem bei folgender Konstellation:
 - Vorab lässt sich der Kunde von **einem (unabhängigen) Vermögensberater** oder **Vermittler** über mögliche Anlagevarianten beraten (in diesem Verhältnis wird – vom OGH – regelmäßig ein **stillschweigend geschlossener Auskunftsvertrag** angenommen; vgl OGH 28.6.2015, 10 Ob 62/15p).
 - Anschließend wird bei einer (Depot-) Bank ein Depotvertrag abgeschlossen und das Effektengeschäft durchgeführt; in diesem Verhältnis ergeben sich grundsätzlich die **Aufklärungs- und Informationspflichten idR aus den Schutz- und Sorgfaltspflichten** dieser Geschäftsbeziehungen; **Depotbank** (reines Depotgeschäft) haftet nicht, da Emittent regelmäßig von FMA geprüft wurde; Bank darf darauf vertrauen; OGH 22.2.2017, 3 Ob 15/17b;
 - Es liegen daher zwei verschiedene Vertragsbeziehungen vor.

Rechtsprechung – Zurechnungsfragen

- Aufklärungs- und Beratungspflichten der order-ausführenden Depotbank **können entfallen**, wenn eine Wertpapierfirma (oder ein WPDLU) im direkten Kontakt mit dem Kunden steht
- Dies setzt voraus, dass das "**kundennähere**" Unternehmen **verpflichtet** ist, eine anleger- und objektgerechte Beratung vorzunehmen.
- Wenn aber **konkrete Anhaltspunkte** oder sogar **positives Wissen** auf Seiten der Depotbank vorliegen, dass das "kundennähere" Unternehmen seiner Pflicht **nicht** nachgekommen ist, ist die Depotbank subsidiär zur Aufklärung verpflichtet (vgl OGH 8.11.2011, 10 Ob 69/11m; OGH 4.11.2013, 10 Ob 34/13t; RIS-Justiz RS0128476 – Rechtslage vor WAG 2007).
- OGH hat die Haftung der Depotbank iZm AvW-Genussscheinen verneint (vgl OGH 22.2.2017, 3 Ob 15/17b).

Rechtsprechung – Zurechnungsfragen

- OGH 21.5.2015, 1 Ob 43/15b
 - Wird ein Vermögensberater von einem anderen Wertpapierdienstleister ständig mit der Vermittlung von bestimmten Anlageprodukten betraut, so entsteht dadurch ein **wirtschaftliches Naheverhältnis**, das es – ungeachtet einer eigenen vertraglichen Verpflichtung des Beraters gegenüber dem Kunden – rechtfertigt, ein Verschulden des Beraters nach § 1313a ABGB der Bank zuzurechnen.
 - Innerer Sachzusammenhang der schädigenden Handlung und der Vertragserfüllung?
 - Die **abredewidrige Verwendung** des vom Kläger dem Anlageberater überlassenen **blanko unterfertigten Transaktionsformulars** steht bloß in einem äußerem Zusammenhang zur Vertragserfüllung und stellt daher **keine typisch nachteilige Folge** dar, für die der Geschäftsherr, bediente er sich dabei eines Gehilfen, einzustehen hätte.

Rechtsprechung – Zurechnungsfragen

- Aber OGH 29.5.2018, 4 Ob 64/18t:
 - Zurechnung des selbständigen Beraters **nur wenn die Bank dem Anleger selbständige Beratung schuldet**. Eine Effektengeschäfte ausführende Bank haftet daher für den Berater, wenn dieser in ihrem Pflichtenkreis tätig wird und sie sich **zur Erfüllung ihrer Pflichten gegenüber dem Kunden eines Beraters bedient**, der derart in ihre Interessenverfolgung eingebunden ist, dass es an einem legitimen Vertrauen auf eine objektiver Beratung durch einen Dritten fehlt (alles stRsp mwN).
 - Umgekehrt gilt deshalb: Die **Bank haftet nicht** bei Finanzierung risikoträchtiger Beteiligungen, wenn sie sich weder in den Vertrieb der Beteiligungen einschaltet, noch an der Konzeption des Projekts beteiligt war und auch **keinen besonderen Vertrauenssachverhalt** schuf.
 - Eine Obliegenheit der Bank, zusätzlich zur Fremdwährungskredit-Beratung auch andere Aspekte des von einem qualifizierten Dritten als Berater erstellten Gesamtkonzepts zu erörtern, bestand deshalb nicht.

Rechtsprechung – Tippgeber

- OGH 27.4.2023, 17 Ob 8/23k; OGH 29.8.2023, 5 Ob 84/23y = ZFR 2023, 546 = ecolex 2023/635 = ÖJZ 2024, 202
 - Ehemalige WPF ("E&S") legte 2009 die Konzession zur Anlageberatung zurück und war anschließend ausschließlich als **Tippgeber** iS § 376 Z 18 Abs 8 GewO 1994 tätig.
 - Die E&S schloss mit der I-Vermögensverwaltungsgesellschaft eine Vertriebsvereinbarung, welche die **Vermittlungs- oder Beratungstätigkeit verbot**.
 - Zwischen Kunden und Berater ("MS") kam es aber trotzdem zu einem Gespräch, welche Produkte der I-Vermögensverwaltungsgesellschaft besonders sicher und ertragreich sein. Nach Entstehen von Verlusten kam es zur Klage.
 - MS wurde E&S via § 1313a ABGB **zugerechnet**, die für eine allfällige **Fehlberatung haftet** – der als "Tippgeber" tätige Vermögensberater fällt trotz Missachtung des (internen) Gebots zur Unterlassung jeder Beratung nicht aus dem allgemeinen Umkreis des Aufgabenbereichs, den er als "Tippgeber" im Rahmen der Interessenverfolgung für die Beklagte wahrzunehmen hatte, heraus.
 - RIS-Justiz RS0134343: "Die **Aufgabe des Tippgebers** besteht darin, die Möglichkeit eines künftigen **Vertragsabschlusses aufzuzeigen** und dazu den Kontakt zwischen den potentiellen Vertragspartnern herzustellen, ohne dass auf den weiteren Verlauf Einfluss genommen wird [...] Die Beratung der potentiellen Kunden liegt außerhalb seines Tätigkeitsbereichs."

Rechtsprechung – Verjährung

- (Realer) Schaden des Anlegers tritt schon **mit Erwerb der unerwünschten Anlageform** ein (vgl OGH 23.7.2014, 8 Ob 66/14k; OGH 25.9.2015, 6 Ob 153/15s)
- Verjährungsfrist nach § 1489 ABGB (drei Jahre) beginnt **mit Kenntnis des Anlegers von Schaden und Schädiger** (OGH 19.12.2013, 3 Ob 205/13p; RIS-Justiz RS0034951)
- **Unbestimmt und allgemein gehaltene Meldungen** in den Medien **reichen nicht aus**, um den Verjährungsbeginn auszulösen. Es ist entscheidend, wann sich öffentliche Information derart verdichtet, dass Anleger Kenntnis erlangen hätte müssen (**"Erkundigungsobliegenheit"**; OGH 7.5.2013, 2 Ob 41/13p)
Anmerkung: Erkundigungsobliegenheit darf nicht überspannt werden (vgl RIS-Justiz RS0034327)
- OGH 25.9.2015, 6 Ob 153/15s
 - Für Beginn der Verjährungsfrist ist entscheidend, zu welchem Zeitpunkt der Anleger **erkannte**, dass – entgegen der Zusage – die gewählte Anlageform nicht risikolos war.
 - Ein nach Erkennen der Risikoträchtigkeit der gewählten Anlageform eingetretener **weiterer Schaden** ist als bloßer **Folgeschaden** zu qualifizieren, dessen Verjährung gleichfalls mit der Kenntnis vom Eintritt des Erstschatdens beginnt.
- OGH 17.9.2015, 3 Ob 112/15i
 - **"Verjährungsrechtliche Trennungsthese"** - wenn Kläger Begehren alternativ auf verschiedene Sachverhaltsvarianten stützt, können zwei Ansprüche vorliegen, die auch verjährungsrechtlich getrennt zu beurteilen sind (bestätigt in 5 Ob 133/15t).

Rechtsprechung – Verjährung

Verjährung und Mitverschulden

- OGH 30.4.2015, 7 Ob 221/14x

- **Beschwichtigungen** des Anlageberaters können die Erkennbarkeit des Schadenseintritts und damit **den Beginn der Verjährungsfrist** hinausschieben oder dazu führen, dass dem Verjährungseinwand des Schädigers die Replik der Arglist entgegengehalten werden kann.
- Verschulden der Kläger trat im Vergleich zur groben Fehlberatung des Anlageberaters zurück, weil sie gezielt zusätzliche Informationen vom Anlageberater einholten und darauf vertrauten.

vgl dazu auch OGH 21.2.2017, 4 Ob 213/16a: Auswirkung von Beschwichtigungen im Einzelfall zu beurteilen; hier: keine Zusicherung, dass investiertes Kapital/Ausschüttungen (wieder) erhalten werden.

Verjährung bei Finanzierungskonzept

- OGH 16.1.2018, 8 Ob 150/17t, jüngst auch OGH 3.4.2019, 1 Ob 50/19p;
 - Beratungsfehler iZm Veranlagungen/Finanzierungskonzepten, die Kombination von Fremdwährungskrediten mit verschiedenen Tilgungsträgern vorsehen;
 - Beginn der Verjährungsfrist: grds ab Erkennbarkeit der Risikoträchtigkeit des Gesamtkonzepts;
 - Berater erteilte trotz Glattstellungswunsch des Anlegers Fortführungs- bzw Behalteempfehlung (Pflichtverletzung) - Verjährung knüpft daher an diese **Behalteempfehlung** an (und nicht an vorher erfolgte Äußerungen der Bank iZm den Fremdwährungskrediten).

Rechtsprechung – Marktschaden

- Veranlagungsentscheidung des Portfolioverwalters muss sich an Vereinbarung mit Kunden halten
- bei Verstoß ist Kunde so zu stellen, wie er bei pflichtgemäßer Verwaltung gestanden wäre
- Schadensberechnung: ex ante (Problematik Rückschaufehler), Gegenüberstellung Ergebnis pflichtwidriger Verwaltung mit fiktiver Entwicklung des Portfolios unter aus ex ante Sicht vertragskonformer Strategie
- generelle **negative** Entwicklung der **Märkte**
 - Begrenzung des zu ersetzenen Schadens
- **OGH:** Ersatzfähig ist nur der iZm der pflichtwidrigen Veranlagung entstandene spezifische Schaden, aber nicht der allgemeine **Marktschaden** (vgl zum Marktrisiko OGH 15.3.2012, 6 Ob 28/12d)
 - dieser wäre auch bei vertragskonformer Veranlagungsstrategie eingetreten; Kausal- und Rechtswidrigkeitszusammenhang fehlen (im Einzelfall zu beurteilen)

Rechtsprechung – einheitlicher Versicherungsfall

- OGH 29.3.2017, 7 Ob 20/17t
 - **Zusammenfassung** mehrerer zeitlich und ursächlich zusammenhängender Versicherungsfälle zu einheitlichem Versicherungsfall **nur dann gerechtfertigt, wenn** mehrere Versicherungsfälle iSd Art 2.3 ARB **einem Geschehensablauf entspringen**, der nach der Verkehrsauffassung als einheitlicher Lebensvorgang aufzufassen ist (7 Ob 122/10g).
 - Auch wenn Kläger im April 2002 bereits in vergleichbares Produkt veranlagte, habe es sich bei späteren Geschäftsfällen um **Beteiligungen an verschiedenen Kommanditgesellschaften aufgrund gesonderter Beratungsgespräche** gehandelt, sodass einzelne Veranlagungen **keinem als einheitlichen Lebensvorgang aufzufassenden Geschehensablauf entspringen** würden, weshalb auch ein einheitliches Verstoßverhalten zu verneinen sei.
 - Rechtsschutzversicherung muss in solchem Fall Deckung übernehmen.

Rechtsprechung – Offenlegung von Innenprovisionen

- OGH 22.03.2018, 4 Ob 94/17b
 - Eine **Verletzung der Wohlverhaltensregeln** nach dem WAG stellt auch eine **Verletzung der vor- und nebenvertraglichen Pflichten** gegenüber dem Anleger dar;
 - Genussscheine wären nicht erworben worden (Schaden), wenn über die Innenprovisionen eine Aufklärung erfolgt wäre.
 - **Innenprovisionen** sind jedenfalls **offenzulegen**, wenn diese zu einem relevanten **Interessenkonflikt** führen; ein Interessenkonflikt ist **dann nicht relevant**, wenn der Anlageberater die Beteiligung auch ohne die entsprechende Vergütung empfohlen hätte (Beweislast beim Anlageberater); die Behauptung, er biete sowieso nur provisionierte Produkte an, reicht dafür nicht (OGH 22.3.2018, 2 Ob 172/17h).

Rechtsprechung – Offenlegung von Innenprovisionen

- Ein auf mangelhafte Aufklärung über Innenprovisionen gestützter Anspruch löst eine **separate Verjährungsfrist** aus (vgl auch OGH 22.3.2018, 2 Ob 172/17h)
- OGH 22.3.2018, 4 Ob 94/17b: Umsatzbezogene Provisionen fallen niemals unter den Ausnahmetatbestand des § 39 Abs 3 Z 3 WAG 2007 für ausnahmsweise zulässige Vorteile ("ermöglichen" die Erbringung oder sind "erforderlich" für Wertpapierdienstleistung)
- **Anspruch auf Schadenersatz** wegen der Verletzung einer Aufklärungspflicht über Innenprovision besteht, **außer die Bank kann nachweisen, dass der Anlage mangels Vorliegens einer Interessenkollision nicht im Rechtswidrigkeitszusammenhang mit der Pflichtverletzung steht** (OGH 26.2.2019, 8 Ob 166/18x; OGH 28.3.2019, 2 Ob 25/19v).
 - Unkenntnis des Beraters ist jedenfalls irrelevant, wenn durch **spezielle vertriebsfördernde Maßnahmen** (hier ua Informationsreisen und Bonifikationen in Form von Golddukaten) Einfluss auf Beratungstätigkeit der Mitarbeiter und Anlageentscheidungen der Kunden genommen wird (OGH 26.2.2019, 8 Ob 166/18x).
 - Ähnlich auch OGH 28.3.2019, 2 Ob 25/19v: Ob der konkrete Berater von der **(zusätzlichen) Innenprovision** (hier Verkaufsprovisionen zwischen 3 und 4,5%) Kenntnis hatte, ist jedenfalls dann irrelevant, wenn die beklagte Bank durch vertriebsfördernde Maßnahmen Einfluss auf die Beratungstätigkeit und damit auf die Anlageentscheidung des Kunden genommen hatte.

Rechtsprechung – Offenlegung von Innenprovisionen

- OGH 16.12.2019, 7 Ob 106/19t
 - Eine Aufklärung hat klar, deutlich und verständlich zu erfolgen. Wenn aus den Umständen (hier wurde dem Kunden ein **Agio** verrechnet, ihm wurde allerdings **nicht offen gelegt**, dass die Bank auch noch eine weitere Provision erhält) ein unrichtiger Eindruck erweckt wird, kann dies die Aufklärungspflichten noch zusätzlich verstärken (Parallelverfahren OGH 24.2.2021, 9 Ob 67/20y).
- OGH 23.9.2020, 3 Ob 55/20i
 - Unterlassene Aufklärung (weder direkt im Beratungsgespräch noch in den Unterlagen) über Innenprovision = **Kick-back Provisionen** (obwohl Berater dieser Umstand selbst nicht bewusst war);
 - Kein Mitverschulden (alleine) aufgrund jahrelanger Berufstätigkeit als Kassier in einer Bank der gleichen Bankengruppe
- **Beachte** zum **Mitverschulden** iZm Innenprovisionen:
 - OGH 15.5.2019, 9 Ob 94/18s – Formulare enthielten keinen Hinweis, kein Mitverschulden trotz Tätigkeit als Vermögensberater

Rechtsprechung – Vermittlung & Beratung

- OGH 25.9.2023, 1 Ob 64/23b
 - Klägerin hat fünf **Barren Gold (5 Kg)** und will kleinere Stückelung, Sohn erzählt Berater davon bei einem Netzwerktreffen
 - Berater (Drittbeklagter) war als Vermittler für die P*-GmbH tätig. Geschäftsmodell: Einlagerung von Gold, wofür man "Bonusgold" bekommt
 - Anschließend **Verkauf** von 3,5 Kg an Goldhändlerin (Erstbeklagte) und anschließendes **Investment in Produkt der P*-GmbH**
 - Diskussion in Anwesenheit der Beklagten, der Klägerin und des Sohnes – "**vollkommen risikolose Veranlagung**"
 - Schlussendlich **Insolvenz der P*GmbH**, Klägerin erhält in Insolvenz nur Abschlagszahlung, Erst- und Drittbeklagte **hafteten** zur ungeteilten Hand und legen ao Revision ein.
- Fazit aus dem Urteil:
 - Gerichte unterscheiden **nicht trennscharf zwischen Vermittlung und Beratung**
 - Ausmaß des **Mitverschuldens keine Rechtsfrage erheblicher Bedeutung**, daher Zurückweisung der ao Revision

Schlussfolgerungen aus der Rechtsprechung

- Kenntnis der **gesetzlichen Rahmenbedingungen** der Berufsausübung: Was biete ich an (Beratung/Vermittlung, Finanzinstrument oder nicht)? Welche Pflichten ergeben sich daraus?
- Offenlegung der **konkreten Tätigkeit** (etwa als vgV); in welcher Funktion tritt der GVB auf? Bei Nichtoffenlegung der Tätigkeit für Dritten Risiko direkter Haftung
- **Umfang Beratung/Risikoaufklärung** muss **individuell** auf **Produkt und Kunden** abgestimmt werden – "know your customer"
- **Dokumentation** (nicht nur Standardformulare) ist im Streitfall wesentlich
- Richtiger Umgang mit **Beschwerden**
- Prüfung der Bedingungen der **Berufshaftpflichtversicherung** – keine Tätigkeiten außerhalb des Versicherungsschutzes

Streitverkündung

Was tun bei Streitverkündung? (1)

Beispiel:

Anleger A hat durch eine Investition Geld verloren. Er erhebt gegen die Wertpapierfirma X-GmbH eine Klage auf Schadenersatz wegen fehlerhafter Beratung, da sie ihm die Investition vermittelte.

Die X-GmbH verkündet daraufhin dem Berater B, der den Anleger A zuvor im Namen der X-GmbH als Wertpapiervermittler für die X-GmbH beraten hatte, über das zuständige Gericht den Streit.

Was tun bei Streitverkündung? (2)

- § 21 ZPO: Durch die **Streitverkündung** wird ein bisher nicht beteiligter Dritter förmlich von einem anhängigen Prozess benachrichtigt.
- Inhalt der Streitverkündung:
 - Grund der Benachrichtigung und ggf die Lage des Rechtsstreites
 - mit der Streitverkündigung kann eine **Aufforderung zur Nebenintervention** verbunden werden.
- **Zweck** der Streitverkündung:
 - Einräumung der Möglichkeit zur Beteiligung im Verfahren
 - Vorbereitung und Sicherung der Regressansprüche
- Möglichkeit aber nicht Pflicht zum **Beitritt als Nebenintervent**
 - Teilnahme an Verhandlungen und Möglichkeit zu Vorbringen

Was tun bei Streitverkündung? (3)

- Keinesfalls untätig bleiben!
- Risiken bei Untätigkeit:
 - Verlust der Möglichkeit zur Einflussnahme auf den Erstprozess
 - Die **Feststellungen** können sich **bindend** auf einen möglichen, späteren Regressprozess auswirken
 - Verlust des eigenen Versicherungsschutzes
- unverzüglich der Vermögensschadenshaftpflichtversicherung anzeigen
- anwaltlicher Beistand suchen (idR Anwaltszwang im Verfahren)

Nachhaltigkeit und Beraterhaftung

Sustainable Finance & Beraterhaftung

- In der Beratung sind auch **Nachhaltigkeitspräferenzen** des Kunden abzufragen und zu berücksichtigen
- Teilweise sind die "**neuen" Pflichten nicht so neu**
 - Wer "nachhaltige" Produkte empfiehlt, sollte Kunden grundsätzlich bereits bisher dargelegt haben, worum es sich bei dem Produkt handelt.
 - Offenlegungs-VO systematisiert und strukturiert aber erstmals den Pflichtenkatalog.
- Unvermeidliche Folge der Schaffung neuer Pflichten:
Behauptung von Beratungsfehlern (1)
 - Interessanteste Konstellation: Kunde wünscht nachhaltiges Produkt, aber erhält keines.
 - Beispiel Anlageberatung: Schaden entsteht allgemein mit falscher Zusammensetzung des Portfolios, dazu zählt wohl auch die Missachtung der Nachhaltigkeitseignung. Aber: Bisherige Rsp beschäftigte sich mit zu hohem Risiko/Verlusten – das ist bei Beratungsfehlern iZm Nachhaltigkeit eben nicht zwingend der Fall.

Sustainable Finance & Beraterhaftung

- Unvermeidliche Folge der Schaffung neuer Pflichten:
Behauptung von Beratungsfehlern (2)
 - Mögliche Fragen: Kausalität der (mangelnden) Nachhaltigkeit für schlechte Performance/höheres Risiko? Schadensbegriff?
 - Beispiele: Muss der Berater des Fondsmanagers, der obwohl gewünscht nicht nachhaltiges Produkt kauft, dieses "zurücknehmen"? Wer zahlt Rückabwicklungskosten? Was ist mit Rückabwicklung nicht fungibler Produkte?
- Grundsätzliche Frage: **Was ist Nachhaltigkeit?**
 - Da weder Offenlegungs-VO noch technische Standards darauf eine eindeutige Antwort bieten, hilft hier nur eine Kombination aus Transparenz und Dokumentation: Dem Kunden offenlegen, was konkret unter "Nachhaltigkeit" verstanden wird und wie sich diese auswirkt; diese Offenlegung auch schriftlich festhalten.

Kontakt

Dr Andreas Zahradnik

Partner

DORDA Rechtsanwälte GmbH

T: +43 1 533 47 95-42

F: +43 1 533 47 95-5042

E: andreas.zahradnik@dorda.at



© Natascha Unkart & Isabelle Köhler

DORDA



Global Arbitration Review
GAR100 Ranked Firm 2023



Top Tier Firm
The Legal 500 2023



Top Ranked
Chambers Europe 2023



**Central Europe Firm of the Year &
EMEA Competition & Antitrust Firm of the Year**
LMG Life Sciences Awards 2022

A bright, modern office interior with large windows overlooking a city skyline. The room is furnished with a white sofa and a glass coffee table. The large windows provide a clear view of the city outside.

DORDA

We deliver clarity.



Aufsichtsrechtliche Verantwortung und Strafbarkeit im Finanzmarktrecht

WEBINAR FACHVERBAND
FINANZDIENSTLEISTER, 20.11.2025

*«Eine Krise ist ein Stress test für
das Finanzsystem
...und für seine rechtlichen
Grundlagen»*

JEAN-CLAUDE TRICHET (EHENM PRÄSIDENT DER EZB)

Agenda

1. Grundlagen
2. Aktuelle Entwicklungen
3. Fazit

Grundlagen

- Wer seine Pflichten nicht erfüllt, wird zur Verantwortung gezogen.
- Strafbar ist aber nur, wer *schuldhaft* handelt: Straftaten sind „menschliche Handlungen“.
- Juristische Personen sind selbst nicht handlungsfähig und daher auch *nicht schuldfähig*.
- § 9 Verwaltungsstrafgesetz (VStG): „Verantwortliche Beauftragte sind für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch die juristische Person strafrechtlich verantwortlich.
 - Verwirklichen Straftatbestand entweder selbst (oder dadurch, dass)
 - Diese keine ausreichenden Vorkehrungen getroffen haben, um die Verwirklichung des Tatbestandes der Verwaltungsstrafnorm durch für die juristische Person tätige Personen zu verhindern (zB durch **internes Kontrollsystem**).
- § 9 VStG reichte „europarechtlich“ aber nicht aus: EU-Gesetzgeber forderte vermehrt die **direkte Sanktionierung juristischer Personen**.

Grundlagen

RICHTLINIE (EU) 2015/849

Artikel 60

(5) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass eine juristische Person für Verstöße im Sinne des Artikels 59 Absatz 1 verantwortlich gemacht werden kann, die zu ihren Gunsten von einer Person begangen wurden, die allein oder als Teil eines Organs der juristischen Person gehandelt hat und die aufgrund einer der folgenden Befugnisse eine Führungsposition innerhalb der juristischen Person innehalt:

- a) Befugnis zur Vertretung der juristischen Person,
- b) Befugnis, Entscheidungen im Namen der juristischen Person zu treffen, oder
- c) Kontrollbefugnis innerhalb der juristischen Person.

(6) Die Mitgliedstaaten stellen ferner sicher, dass eine juristische Person verantwortlich gemacht werden kann, wenn mangelnde Überwachung oder Kontrolle durch eine in Absatz 5 dieses Artikels genannte Person das Begehen eines der in Artikel 59 Absatz 1 genannten Verstöße zugunsten der juristischen Person durch eine ihr unterstellte Person ermöglicht hat.

Grundlagen

Gewerbeordnung 1994

§ 370. (1) Wurde die Bestellung eines Geschäftsführers angezeigt oder genehmigt, so sind Geld- oder Verfallsstrafen gegen den Geschäftsführer zu verhängen.

(1a) Geldstrafen können auch gegen **juristische Personen** oder eingetragene Personengesellschaften verhängt werden, wenn es sich um Verpflichtungen handelt, die sich aus den §§ 365m bis 365z (**Maßnahmen zur Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung**) ergeben, die zu ihren Gunsten von einer Person begangen wurden, die entweder allein oder als Teil eines Organs der juristischen Person oder eingetragenen Personengesellschaft gehandelt hat und eine Führungsposition innerhalb der juristischen Person oder der eingetragenen Personengesellschaft aufgrund

1. der Befugnis zur Vertretung der juristischen Person oder der eingetragenen Personengesellschaft,
2. der Befugnis, Entscheidungen im Namen der juristischen Person oder der eingetragenen Personengesellschaft zu treffen, oder
3. einer Kontrollbefugnis innerhalb der juristischen Person oder der eingetragenen Personengesellschaft innehalt.

(1b) Juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften können bei Verpflichtungen, die sich aus den §§ 365m bis 365z ergeben, auch verantwortlich gemacht werden, wenn **mangelnde Überwachung oder Kontrolle** durch eine in Abs. 1a genannte Person die Begehung von Verstößen nach Abs. 1a zugunsten der juristischen Person oder der eingetragenen Personengesellschaft durch eine ihr unterstellte Person ermöglicht hat.

Grundlagen

Bankwesengesetz

§ 99d. (1) Die FMA kann Geldstrafen gegen juristische Personen verhängen, wenn Personen, die entweder allein oder als Teil eines Organs der juristischen Person gehandelt haben und eine **Führungsposition** innerhalb der juristischen Person aufgrund

1. der Befugnis zur Vertretung der juristischen Person,
2. der Befugnis, Entscheidungen im Namen der juristischen Person zu treffen, oder
3. einer Kontrollbefugnis innerhalb der juristischen Person

innehaben, gegen die in § 98 Abs. 1, Abs. 1b, Abs. 1c, Abs. 2 Z 7 und 11, Abs. 5, Abs. 5a, Abs. 5d oder § 99 Abs. 1 Z 3 oder 4 angeführten Verpflichtungen verstoßen haben.

(2) Juristische Personen können wegen Verstößen gegen die in § 98 Abs. 1, Abs. 1b, Abs. 1c, Abs. 2 Z 7 und 11, Abs. 5, Abs. 5a, Abs. 5d oder § 99 Abs. 1 Z 3 oder 4 angeführten Pflichten auch verantwortlich gemacht werden, wenn **mangelnde Überwachung oder Kontrolle** durch eine in Abs. 1 genannte Person die Begehung dieser Verstöße durch eine für die juristische Person tätige Person ermöglicht hat.

Grundlagen

Bankwesengesetz

Zu § 99d:

Durch diese Bestimmung wird neben dem Konzept der strafrechtlichen Verantwortlichkeit für juristische Personen nach § 9 VStG auch eine direkte Verantwortlichkeit und Sanktionierung von juristischen Personen ermöglicht. Die Formulierung orientiert sich dabei an der bereits in § 370 Abs. 1a und 1b GewO bestehenden Formulierung. Diese Ergänzung des Konzepts des § 9 VStG ist zwingend erforderlich, weil es aufgrund der unionsrechtlichen Vorgaben des Art. 66 Abs. 2 lit. c sowie Art. 67 Abs. 2 lit. e Richtlinie 2013/xx/EU unerlässlich ist, auch juristische Personen als unmittelbare Strafadressaten vorzusehen, wenn gegen Pflichten verstoßen wird, welche die juristische Person selbst betreffen. Die Strafmöglichkeit ist dann gegeben, wenn Personen, die bestimmte „Schlüsselfunktionen“ bei juristischen Personen ausüben, gegen gesetzliche Verpflichtungen des BWG verstoßen, die sowohl natürliche als auch juristische Personen als Normadressaten haben können (etwa bei den Tatbeständen des § 98 Abs. 1), im konkreten Anlassfall jedoch eine juristische Person von den Pflichten betroffen ist (z.B. GmbH nimmt Einlagen ohne Konzession entgegen), oder wenn die oa Personen gegen Pflichten verstoßen, die sich systematisch nur an juristische Personen als Normadressaten richten können (z.B. § 40 Abs. 1). Die Möglichkeit einer Bestrafung des Verantwortlichen gemäß § 9 VStG bleibt weiterhin parallel bestehen.

Gegenüber dem gerichtlichen Strafrecht, insbesondere der strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Verbänden gemäß Verbandsverantwortlichkeitsgesetz (VbVG), besteht wie üblich Subsidiarität der verwaltungsstrafrechtlichen Strafnorm.

Aufgrund der in Abs. 3 festgesetzten Höhe der Strafdrohungen im Verwaltungsstrafverfahren (bis zu 10 vH des jährlichen Gesamtnettoumsatzes; bis zu der zweifachen Höhe des aus dem Verstoß gezogenen Nutzens), welche durch die Richtlinie 2013/xx/EU vorgegeben sind und somit umgesetzt werden müssen, ist im Hinblick auf Art. 91 B-VG bzw. die dazu ergangenen Judikatur des VfGH der Bestand dieser Strafdrohungen verfassungsgesetzlich abzusichern.

Grundlagen

Wertpapieraufsichtsgesetz 2018

Strafbestimmungen betreffend juristische Personen

§ 96. (1) Die FMA kann Geldstrafen gegen juristische Personen verhängen, wenn natürliche Personen, die entweder allein oder als Teil eines Organs der juristischen Person gehandelt haben und eine Führungsposition innerhalb der juristischen Person aufgrund

1. der Befugnis zur Vertretung der juristischen Person,
2. der Befugnis, Entscheidungen im Namen der juristischen Person zu treffen, oder
3. einer Kontrollbefugnis innerhalb der juristischen Person

innehaben, gegen die in § 94 und § 95 Abs. 1 und 2 angeführten Verpflichtungen verstoßen haben.

(2) Juristische Personen können wegen Verstößen gegen die in § 94 und § 95 Abs. 1 und 2 angeführten Pflichten auch verantwortlich gemacht werden, wenn mangelnde Überwachung oder Kontrolle durch eine in Abs. 1 genannte Person die Begehung dieser Verstöße durch eine für die juristische Person tätige Person ermöglicht hat.

MiCA-Verordnung-Vollzugsgesetz

Strafbestimmungen betreffend juristische Personen

§ 15. (1) Die FMA kann Geldstrafen gegen juristische Personen verhängen, wenn Personen, die entweder allein oder als Teil eines Organs der juristischen Person gehandelt haben und eine Führungsposition innerhalb der juristischen Person aufgrund

Grundlagen

Finanzmarkt-Geldwäschegesetz

Strafbarkeit von juristischen Personen

§ 35. (1) Die FMA kann Geldstrafen gegen juristische Personen verhängen, wenn eine Pflichtverletzung gemäß § 34 Abs. 1, 2 und 4 zu ihren Gunsten von einer Person begangen wurde, die allein oder als Teil eines Organs der juristischen Person gehandelt hat und die – wenngleich ihr nicht die Funktion eines Verantwortlichen gemäß § 9 VStG zukommen muss – aufgrund einer der folgenden Befugnisse eine Führungsposition innerhalb der juristischen Person innehat:

1. Befugnis zur Vertretung der juristischen Person,
2. Befugnis, Entscheidungen im Namen der juristischen Person zu treffen oder
3. Kontrollbefugnis innerhalb der juristischen Person.

(2) Juristische Personen können wegen Pflichtverletzungen gemäß § 34 Abs. 1, 2 und 4 auch dann verantwortlich gemacht werden, wenn mangelnde Überwachung oder Kontrolle durch eine in Abs. 1 genannte Person die Begehung einer in § 34 Abs. 1, 2 und 4 genannten Pflichtverletzungen zugunsten der juristischen Person durch eine für sie tätige Person ermöglicht hat.

Pflichtverletzungen

§ 34. (1) Wer als Verantwortlicher (§ 9 VStG) eines Verpflichteten die Pflichten

Grundlagen

Finanzmarkt-Geldwäschegesetz

(3) Die Geldstrafe gemäß Abs. 1 oder 2 beträgt bis zu 5 Millionen Euro oder bis zu dem Zweifachen des aus dem Verstoß gezogenen Nutzens, soweit sich dieser beziffern lässt, oder bis zu 10 vH des jährlichen Gesamtumsatzes gemäß Abs. 4.

(4) Der jährliche Gesamtnettoumsatz ist jener, der im letzten geprüften Jahresabschluss ausgewiesen ist. Bei Wertpapierfirmen und Kreditinstituten ist der jährliche Gesamtnettoumsatz der Gesamtbetrag aller in Z 1 bis 7 der Anlage 2 zu § 43 BWG angeführten Erträge abzüglich der dort angeführten Aufwendungen; handelt es sich bei dem Unternehmen um eine Tochtergesellschaft, ist auf den jährlichen Gesamtnettoumsatz abzustellen, der im vorangegangenen Geschäftsjahr im konsolidierten Abschluss der Muttergesellschaft an der Spitze der Gruppe ausgewiesen ist. Soweit die FMA die Grundlagen für den jährlichen Gesamtumsatz nicht ermitteln oder berechnen kann, hat sie diese zu schätzen. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind.

Grundlagen

Voraussetzung für Haftung der juristischen Person:

1. Verwaltungsübertretung
2. „Führungsposition“ und Zurechnung

oder bei „Überwachungsverschulden“ (Fehlverhalten einer sonstigen Person; *zum IKS siehe nächste Folie*).

- **Organisatorische Zurechnung:** Strafbarkeit der juristischen Person ist somit immer Folge eines tatbestandsmäßigen, rechtswidrigen und schuldhaften Verhaltens einer zurechenbaren, natürlichen Person.
- **Erforderlich:** Genaue Umschreibung der Tathandlung der natürlichen Person; Verfolgungshandlung iSd §§ 31 und 32 VStG, etc.
- **Verjährung:** rechtzeitige Einleitung des Verwaltungsstrafverfahren gegen die juristische Person

Exkurs: IKS

**VStG-Novelle
BGBl I Nr
57/2018 /
Erläuterungen**

Gemäß § 9 Abs. 1 VStG ist für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften strafrechtlich verantwortlich, wer zur Vertretung nach außen berufen ist. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes trifft eine solche Person allerdings dann kein Verschulden, wenn sie glaubhaft macht, ein wirksames Kontrollsyste m eingerichtet zu haben, das im Ergebnis mit gutem Grund die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften erwarten lässt. Die diesbezüglichen Anforderungen sind nach der Rechtsprechung des VwGH laut Ansicht der hL streng (vgl. *Lewisch* in *Lewisch/Fister/Weilguni, VStG*², § 9 Rz 43).

In Abkehr von dieser Rechtsprechung soll ein Verschulden nicht anzunehmen sein, wenn der Verantwortliche nachweist, dass er eine qualitätsgesicherte Organisation eingerichtet und geführt hat, die durch externe Prüfung oder durch interne Überwachung (zB durch Betrauung geeigneter Mitarbeiter mit Kontrollaufgaben, fortlaufende Schulungen, den Einsatz automatisierter Überwachungsinstrumente etc.) regelmäßig kontrolliert wird.

Eine qualitätsgesicherte Organisation liegt etwa vor, wenn ein verlässlicher Mitarbeiter geschult und mit einer entsprechenden Kontrollaufgabe betraut wird. Kontrollsyste m e wie beispielsweise die Sicherstellung des Vier-Augen-Prinzips, regelmäßige Stichproben usw. stellen weitere Maßnahmen dar, die geeignet sein können, die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften sicherzustellen. In diesen Fällen ist anzunehmen, dass die juristische Person ausreichende Vorkehrungen getroffen hat, um die Verwirklichung des Tatbildes durch den zuständigen Mitarbeiter (den unmittelbaren Täter) zu verhindern, weswegen eine Strafbarkeit als verantwortliches Organ gemäß § 9 Abs. 1 VStG ausgeschlossen ist (vgl. auch *BVwG* vom 6.8.2015, W 120 2011394-1).

Exkurs: IKS

**Dennoch
weiterhin
„strenge“ Rspr**

**zB VwGH
5.12.2023,
Ra
2021/04/0080**

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Einrichtung von Kontrollsystmen ist es für die Befreiung von der persönlichen verwaltungsstrafrechtlichen Verantwortung im Einzelfall zusammengefasst entscheidend, dass glaubhaft alle Maßnahmen getroffen wurden, die unter den vorhersehbaren Verhältnissen im Ergebnis mit gutem Grund erwarten lassen, dass die Einhaltung der maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften gewährleistet ist (vgl. erneut VwGH Ra 2019/04/0125, Rn. 12, mwN). Die bloße Erteilung von Weisungen reicht dafür nicht aus; entscheidend ist, ob auch eine wirksame Kontrolle der erteilten Weisungen erfolgt (vgl. etwa VwGH 27.7.2020, Ra 2020/11/0059, Rn. 8. mwN).

Der Verwaltungsgerichtshof geht erkennbar davon aus, dass ein wirksames Kontrollsystmen nicht durch eine Einzelmaßnahme implementiert wird, sondern aus einer Zusammenschau einer Mehrzahl von Maßnahmen (wie etwa Schulungen, Weisungen, systematische Überprüfungen auf den betroffenen Hierarchieebenen, Sanktionsmechanismen, entsprechende Dokumentationen) resultiert.

Grundlagen

Grundlagen

08.04.2019

Strafbarkeit juristischer Personen: Bestrafung einer Bank wegen Verstoßes gegen Vorschriften zur Geldwäscheprävention

Ro 2018/02/0023 vom 29. März 2019

Da die Bank nicht selbst handeln kann, setzt ihre Bestrafung voraus, dass eine ihr zurechenbare natürliche Person, die eine Führungsposition in der Bank innehat, den entsprechenden Tatbestand rechtswidrig und schulhaft verwirklicht hat. Für eine solche Beurteilung hat die FMA bzw. das Verwaltungsgericht die erforderlichen Feststellungen zu treffen und im Spruch alle notwendigen Elemente für eine Bestrafung der natürlichen Person aufzunehmen (§ 44a VStG). Erforderlich ist auch der Zusatz, dass das Verhalten der natürlichen Person der juristischen Person zugerechnet werde. Der verfassungsrechtlich geforderte Zusammenhang für diese Zurechnung der Anlasstat zur juristischen Person kommt dadurch zum Ausdruck, dass einerseits eine Führungsperson entweder die Tat selbst begangen hat oder die Begehung der Tat eines Mitarbeiters durch mangelnde Überwachung und Kontrolle ermöglicht wurde, andererseits Verbandspflichten verletzt wurden bzw. der Verband, also die Bank, einen Nutzen aus der Tat zieht.

Grundlagen

08.04.2019

**Strafbarkeit juristischer Personen: Bestrafung einer Bank
wegen Verstoßes gegen Vorschriften zur
Geldwäscheprävention**

Ro 2018/02/0023 vom 29. März 2019

Es kommt jedenfalls nicht darauf an, ob und gegebenenfalls gegen welche natürliche Person – ebenfalls – ein Verwaltungsstrafverfahren geführt wird oder wurde. Vielmehr liegt es im Ermessen der FMA, ob sie wegen desselben Delikts neben der juristischen Person auch die in Frage kommenden Führungspersonen bestraft. Letztere haben im Verfahren gegen die Bank die Stellung als Beschuldigte, wenn auch gegen sie eine Verfolgungshandlung gesetzt wurde.

Grundlagen

- Jedoch „Opportunitätsprinzip“ nach § 22 Abs 6 FMABG
 - (6) Die FMA kann
 1. von der Verhängung einer Geldstrafe gegen eine natürliche oder juristische Person oder von beidem absehen, wenn es sich um keinen bedeutenden Verstoß handelt,
 2. von der Bestrafung eines Verantwortlichen gemäß § 9 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG, BGBI. I Nr. 52/1991, absehen, wenn für denselben Verstoß bereits eine Verwaltungsstrafe gegen die juristische Person verhängt wird und keine besonderen Umstände vorliegen, die einem Absehen von der Bestrafung entgegenstehen.
 - Nutzung der „Opportunität“ ist langjährige Verwaltungspraxis.

Grundlagen

Bisherige Rechtsprechung im Themenkomplex (Auswahl)

- „Muss zunächst die „Zurechnungsperson“ rechtskräftig bestraft werden, damit die juristische Person bestraft werden kann?“
 - Nein, kein zweistufiges Verfahren nötig (BVwG 25. 6. 2018, W210 2138108-1)
- „Welche Rechtswirkungen hat eine Verfolgungshandlung gegen eine juristische Person?“
 - § 9-Verantwortlicher ist im Verfahren gegen jurist. Person *Beschuldigter* nach § 32 Abs. 1 VStG (VwGH 29. 3. 2019, Ro 2018/02/0023): rechtliches Gehör bzw Entschlagungsrecht.

Aktuelle Entwicklungen

Rechtssache	Dokument	Datum	Parteien
C-807/21	Nationale Entscheidung im Anschluss an das Vorabentscheidungsurteil	22/01/2024	
C-807/21	Urteil (ABl.)	12/01/2024	Deutsche Wohnen
C-807/21	Urteil ECLI:EU:C:2023:950	05/12/2023	Deutsche Wohnen
C-807/21	Zusammenfassung ECLI:EU:C:2023:950	05/12/2023	Deutsche Wohnen
C-807/21	Schlussanträge ECLI:EU:C:2023:360	27/04/2023	Deutsche Wohnen

Tenor

Art. 58 Abs. 2 Buchst. i und Art. 83 Abs. 1 bis 6 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)

sind dahin auszulegen, dass

sie einer nationalen Regelung entgegenstehen, wonach eine Geldbuße wegen eines in Art. 83 Abs. 4 bis 6 DSGVO genannten Verstoßes gegen eine juristische Person in ihrer Eigenschaft als Verantwortliche nur dann verhängt werden kann, wenn dieser Verstoß zuvor einer identifizierten natürlichen Person zugerechnet wurde.

Aktuelle Entwicklungen

C-291/24 - Steiermärkische Bank und Sparkasse u. a.

[Laufende
Rechtssache]

Verfahren zur Hauptsache

Steiermärkische Bank und Sparkasse u. a.
Rechtssache C-291/24



Sammlung der Rechtsprechung
Information nicht verfügbar

Links zu den Texten

	Curia	EUR-Lex	Autres Liens
Schlussanträge ECLI:EU:C:2025:532			

Aktuelle Entwicklungen

**Vorabentscheidungsersuchen des Bundesverwaltungsgerichts (Österreich) eingereicht am 31. Oktober 2024 - XXXX gegen
Finanzmarktaufsichtsbehörde**

(Rechtssache C-755/24, Finanzmarktaufsichtsbehörde)

Vorlagefragen:

Stehen das sekundäre Unionsrecht, insbesondere Art. 60 Abs. 5 und 6 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 bis 3 in Verbindung mit Art. 59 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2015/849¹, wie auch die allgemeinen Rechtsgrundsätze der Europäischen Union, insbesondere *effet utile*,

den Bestimmungen des § 35 Abs. 1 bis 3 (über die Strafbarkeit von juristischen Personen) und § 36 (Verlängerung der Verjährungsfrist) des österreichischen Finanzmarkt-Geldwäschegegesetzes (FM-GwG) entgegen,

die in Verbindung mit der Auslegung dieser Bestimmungen durch den österreichischen Verwaltungsgerichtshof verlangen, dass es zur Bestrafung der juristischen Person zwingend erforderlich ist, dass zuvor einem Organwälter oder einer anderen natürlichen Person, die für die juristische Personen gehandelt hat, eine förmliche Parteistellung als Beschuldigter (unter strikter Wahrung aller Parteienrechte) einzuräumen und weiters auch zwingend im Spruch (Tenor) des Straferkenntnisses gegenüber der juristischen Person festzustellen ist, dass die dort konkret zu nennende natürliche Person (oder der Organwälter) tatbestandsmäßig, rechtswidrig und schuldhaft gehandelt hat, um dieses Verhalten in einem weiteren Schritt der juristischen Person zuzurechnen, wobei die Verfolgungsverjährung ab Ende der Tathandlung binnen einer Frist von drei Jahren, die Strafbarkeitsverjährung binnen einer Frist von fünf Jahren eintritt?

Aktuelle Entwicklungen

(Rechtssache C-755/24, Finanzmarktaufsichtsbehörde)

Die zentrale Frage ist, ob die Verhängung von Sanktionen gegen eine juristische Person wegen Verstößen gegen ihre Verpflichtungen zur Bekämpfung der Geldwäsche davon abhängig gemacht werden kann, dass die Haftung einer identifizierten natürlichen Person festgestellt wird.

Das vorlegende Gericht weist darauf hin, dass diese Anforderungen zur Folge hätten, dass Mängel des Verfahrens gegen die natürliche Person, die für die juristische Person gehandelt habe – wie z. B. die Tatsache, dass die betreffende Person nur als Zeuge und nicht als Partei vernommen worden sei – zur Einstellung des Verfahrens gegen die juristische Person oder zur Einstellung des Verfahrens insgesamt führten. Das Gleiche gelte kraft Gesetzes, wenn die FMA das Verfahren nicht innerhalb der Verjährungsfrist von drei Jahren eingeleitet habe und wenn das oft sehr komplexe Rechtsmittelverfahren vor dem Verwaltungsgericht nicht innerhalb der Verjährungsfrist von fünf Jahren nach Begehung der Straftat abgeschlossen werde.

Aktuelle Entwicklungen

(Rechtssache C-755/24, Finanzmarktaufsichtsbehörde)

(Wiederholung) Voraussetzungen laut VwGH:

1. die natürliche Person, deren Handlung der juristischen Person zugerechnet wird, ist im Verfahren gegen die juristische Person Partei und nicht nur Zeuge;
2. die Handlung der konkret verantwortlichen Person muss im Tenor des Straferkenntnisses, mit dem die Sanktion verhängt wird, festgestellt werden; und
3. dieselbe Handlung muss auch der juristischen Person im Tenor des Straferkenntnisses zugerechnet werden.

Die FMA vertritt dagegen die Auffassung, dass die fraglichen österreichischen Vorschriften der Richtlinie 2015/849 entgegenstünden. Diese Vorschriften würden durch das Erfordernis der Identifizierung der für den Verstoß verantwortlichen natürlichen Person zusätzliche materielle Voraussetzungen für die Haftung juristischer Personen schaffen, die die Wirksamkeit und die abschreckende Wirkung von Sanktionen aushöhlten. Schwierigkeiten im Hinblick auf die Identifizierung der konkret verantwortlichen natürlichen Person dürften die Zurechnung des Verstoßes zur juristischen Person nicht verhindern.

Aktuelle Entwicklungen

(Rechtssache C-755/24, Finanzmarktaufsichtsbehörde)

Generalanwalt
betont
unterschiedliche
Haftungstheorien
und Umsetzungen
in den MS

das Modell der **stellvertretenden Haftung** (z. B. auch als Haftung des Geschäftsherrn [*respondeat superior*] bezeichnet), wonach eine juristische Person für Verstöße haftet, die von Personen begangen werden, die ihrer Weisungsgewalt unterstehen, wie beispielsweise Arbeitnehmer;

das **Identifikationsmodell** (z. B. auch als *alter ego* bezeichnet), wonach eine juristische Person nur für Verstöße haftet, die von Personen begangen werden, die in der Hierarchie der juristischen Person eine ausreichend hohe Stellung einnehmen, wie z. B. Führungskräfte und Mitarbeiter mit bestimmten Verantwortlichkeiten;

das **Aggregationsmodell**, das darauf abzielt, eine kollektive Verantwortung der einzelnen Personen innerhalb der juristischen Person zu ermitteln, anstatt einen einzelnen Täter zu identifizieren;

das **Organisationsmodell** (z. B. auch als Selbstidentitätslehre oder Unternehmenskultur bezeichnet), das auf der Annahme beruht, dass eine juristische Person über einen Mechanismus zum Ausdruck ihrer Selbstidentität verfügt und somit unabhängig vom Verhalten einzelner Personen haftbar gemacht werden kann.

Aktuelle Entwicklungen

(Rechtssache C-755/24, Finanzmarktaufsichtsbehörde)

Es ist nicht erforderlich, diesen Streit im vorliegenden Fall durch Auslegung des Finanzdienstleistungsrechts der Union beizulegen. Es genügt, festzuhalten, dass die Richtlinie 2015/849 die Haftung juristischer Personen anders als die DSGVO regelt. Mögliche Ähnlichkeiten zwischen dem Finanzdienstleistungsrecht und der DSGVO sind daher für die Auslegung der Richtlinie 2015/849 im vorliegenden Fall nicht relevant.

Nach alledem bin ich der Auffassung, dass die Bestimmungen der Richtlinie 2015/849, die sich auf die Möglichkeit der Verhängung von Sanktionen gegen juristische Personen beziehen, nationalen Vorschriften wie den hier in Rede stehenden nicht entgegenstehen, die die Haftung einer juristischen Person an die Feststellung einer schuldhafte Handlung einer identifizierten natürlichen Person knüpfen, die eine Führungsposition innerhalb der juristischen Person innehat.

>>> GA sieht „Europarechtskonformität“ der österr. Regelung

Aktuelle Entwicklungen

RICHTLINIE (EU) 2024/1619 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES (CRD VI)

Artikel 88 wird wie folgt geändert:

„(3) Ungeachtet der kollektiven Gesamtverantwortung des Leitungsorgans stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Institute individuelle Erklärungen erstellen, forschreiben und aktualisieren, in denen die Rollen und Aufgaben aller Mitglieder des Leitungsorgans in seiner leitenden Funktion, der Geschäftsleitung und der Inhaber von Schlüsselfunktionen sowie eine Übersicht über die Aufgaben, einschließlich Einzelheiten zu den Berichtslinien, zu den Verantwortungsbereichen und zu den Personen, die Teil der Regelungen für die Unternehmensführung gemäß Artikel 74 Absatz 1 sind, und über ihre Aufgaben festgelegt sind.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die einzelnen Erklärungen zu den Aufgaben und die Übersicht über die Aufgaben den zuständigen Behörden jederzeit auf Anfrage rechtzeitig zur Verfügung stehen und übermittelt werden, auch um Zulassungen gemäß Artikel 8 zu erhalten.“

Aktuelle Entwicklungen

RICHTLINIE (EU) 2024/1619 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES (CRD VI)

- CRD VI übernimmt **Kernelemente des UK-SMR**: verpflichtende „individual statements“ und ein konsistentes „mapping of duties“ (Art 88 Abs 3 CRD).
- Stärkere **Individualverantwortung** neben kollektiver Organverantwortung: Lückenlose, klare Zuordnung aller wesentlichen Aufgaben und Berichtslinien.
- **Direkter aufsichtsrechtlicher Durchgriff**: Senior Manager und Inhaber von Schlüsselfunktionen werden explizite Adressaten von Maßnahmen/Sanktionen (Art 65 Abs 2 CRD).
- Zweck der Dokumente (**SoR/MRM-Logik**): Fit-&-Proper-Beurteilung erleichtern und Überschneidungen/Lücken vermeiden: laufende Aktualisierung erforderlich.
- **Umsetzungsfrist** bis 10.01.2026: Für Österreich bieten sich BWG-Anpassungen (z. B. § 28a), Governance-Repository und erweiterte Abberufungs-/Sanktionsinstrumente an.

Fazit

- Österreichische „Zurechnungslösung“ bei der **Haftung juristischer Personen** bleibt voraussichtlich bis auf Weiteres bestehen (vgl Bericht des GA: aber EuGH-Entscheid ausständig!).
- Offene praktische Fragen der „**Identifikation**“ **verantwortlicher natürlicher Personen**
- Persönliche „Verantwortung“ gerät wieder verstärkt in den europäischen Fokus
- CRD VI führt still ein **Senior Manager Regime** für das europäische Bankaufsichtsrecht ein:
Tendenz für andere Sektoren?

Annex (Quellen)

Steiermärkische Bank und Sparkasse u. a. Rechtssache C-291/24:

<https://curia.europa.eu/juris/liste.jsf?language=de&jur=C,T,F&num=C-291/24>

FMA, Fakten, Trends und Strategien: <https://www.fma.gv.at/publikationen/fakten-trends-strategien/>

VwGH Ro 2018/02/0023 vom 29. März 2019:

https://www.vwgh.gv.at/medien/mitteilungen/ro_2018020023.html

VwGH 5.12.2023, Ra 2021/04/0080

https://ris.bka.gv.at/JudikaturEntscheidung.wxe?Abfrage=Vwgh&Dokumentnummer=JWT_2021040080_20231205L00

Annex (Lit)

Raschauer/Wessely, Verwaltungsstrafgesetz, 3. Auflage, Sramek-Verlag.

*Pieth/Ivory, „Chapter 1 Emergence and Convergence: Corporate Criminal Liability Principles in Overview“ in Pieth/Ivory (Hrsg.), *Corporate criminal liability: emergence, convergence, and risk, IUS Gentium*, Bd. 9(3), 2011, Nr. 1.4.*

*Vermeulen/De Bondt/Ryckman, *Liability of legal persons for offences in the EU*, Maklu, Antwerpen, 2012.*

*Pikamae/Karner, „The Effect of European Union Law on the Criminal and Quasi-Criminal Liability of Legal Persons in Estonia“, *Juridica International*, Bd. 33, 2024, 89-101.*

Fletzberger, Verwaltungsstrafen gegen juristische Personen im Finanzmarktrecht, ZFR 2020/261.

Gruber/Stern, Das UK-Senior Manager Regime – ein Role Model für das EU-Bankenaufsichtsrecht nach CRD VI? ÖBA 2025 (im Erscheinen).

Wolfbauer, Strafbarkeit der juristischen Person nach FM-GwG: Unzulässiger Austausch der Zurechnungsperson im Beschwerdeverfahren, ZFR 2020/34.



*Priv.-Doz. Dr. Thomas Stern MBA LLM
Bergt & Partner Rechtsanwälte*

Schwerpunkte

Finanzmarktrecht, Gesellschafts-, Insolvenz- und Restrukturierungsrecht.

Beratung, Umsetzung & Gutachten zu IKS, Compliance, Sanierungs- und Abwicklungsplanung.

[HTTPS://WWW.BERGT.LAW/KANZLEI/UEBER-UNS/PRIV-DOZ-DR-THOMAS-STERN-MBA/](https://www.bergt.law/kanzlei/ueber-uns/priv-doz-dr-thomas-stern-mba/)

TS@BERGT.LAW

SCHUTZ VOR DIGITALEN BEDROHUNGEN

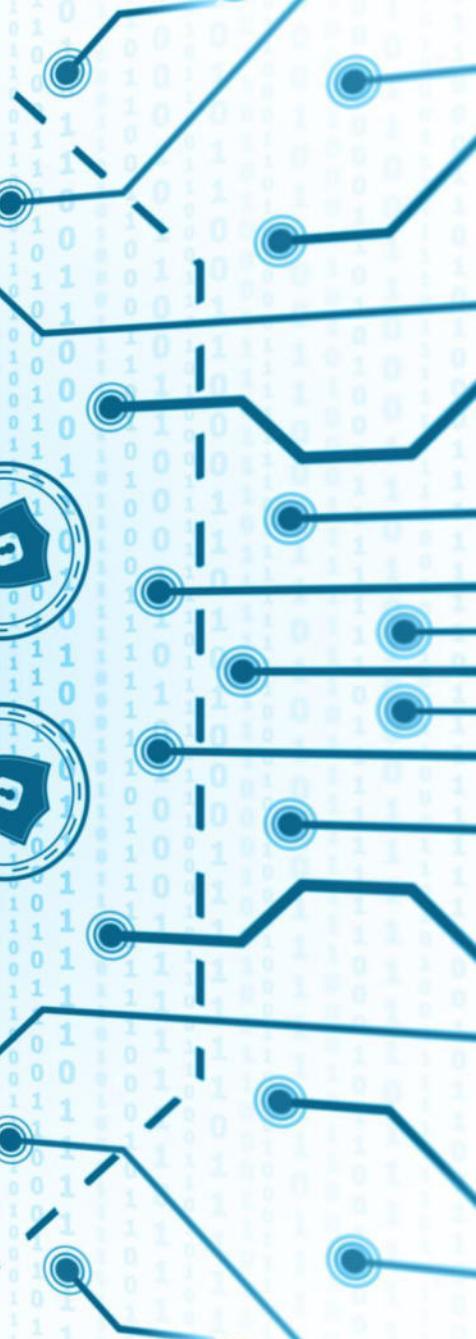
CYBERKRIMINALITÄT:
GEFAHREN UND MÖGLICHE FOLGEN
FÜR UNTERNEHMEN IN ÖSTERREICH

WIE KÖNNEN SICH UNTERNEHMEN
SCHÜTZEN

PRÄSENTATIONSGENDA

- Einleitung: Digitalisierung und neue Bedrohungslage
- Cyberrisiken: Herausforderungen für Unternehmen
- Aktuelle Schadenbeispiele aus Österreich (2022/2023)
- Rechtliche Rahmenbedingungen in Österreich
- Risikobewertung und Prävention
- Schadensfall: Was tun im Ernstfall?
- Vertrauensschäden: Interne Bedrohungen
- Was leistet die Cyberversicherung?
- Vertrauensschadenversicherung im Überblick
- Kosten und Prämiengestaltung

EINLEITUNG: DIGITALISIERUNG UND NEUE BEDROHUNGSLAGE



DIGITALISIERUNG ALS WACHSTUMSTREIBER UND RISIKOFAKTOR

Förderung von Innovation

Digitalisierung steigert Innovation und Effizienz in Unternehmen und treibt wirtschaftliches Wachstum voran.

Cyberkriminalität als Risiko

Digitale Vernetzung erhöht die Angriffsflächen für Cyberangriffe und Sicherheitsbedrohungen erheblich.

Chancen und Risiken abwägen

Unternehmen müssen Digitalisierungschancen und -risiken sorgfältig analysieren für nachhaltigen Erfolg.

DEFINITION RELEVANTER IT-RISIKEN FÜR UNTERNEHMEN



Datenverlust

Datenverlust bedroht Unternehmen

Systemausfälle

Systemausfälle führen zu Unterbrechungen in IT-Infrastrukturen und beeinträchtigen Geschäftsprozesse.

Unternehmensgefährdende Betriebsausfälle drohen

Aktuelles Beispiel: Jaguar

Cyberangriffe

Cyberangriffe umfassen Angriffe wie Malware und Phishing, die Unternehmensdaten und Netzwerke gefährden.

Künstliche Intelligenz vervielfacht hier das Potential für Angriffe. Die Qualität von Angriffen steigt kontinuierlich (zB. Fakepräsident, gefälschte Protokolle etc.)

ÜBERBLICK ÜBER AKTUELLE BEDROHUNGEN IN ÖSTERREICH



Ransomware-Bedrohungen

Ransomware-Angriffe nehmen zu und bedrohen die Datensicherheit österreichischer Unternehmen erheblich.

Phishing-Angriffe

Phishing wird zunehmend komplex und zielt darauf ab, vertrauliche Informationen von Mitarbeitern zu stehlen.

Social Engineering

Social Engineering manipuliert Personen, um Sicherheitsbarrieren zu überwinden und Daten zu stehlen.

Interne Delikte

Interne Bedrohungen durch Mitarbeiter stellen eine wachsende Sicherheitsherausforderung dar.

CYBERRISIKEN: HERAUSFORDERUNGEN FÜR UNTERNEHMEN



CYBERANGRIFFE: ARTEN, METHODEN UND TRENDS

Arten von Cyberangriffen

Cyberangriffe umfassen Malware, DDoS, Ransomware und gezielte Bedrohungen wie Advanced Persistent Threats.

Methoden der Angreifer

Angreifer entwickeln ständig neue Methoden, um bestehende Sicherheitsmaßnahmen zu umgehen und Schaden anzurichten.

Trends in der Cybersicherheit

Die Dynamik der Cyberangriffe erfordert fortlaufende Anpassungen und innovative Sicherheitslösungen.



RANSOMWARE, PHISHING UND SOCIAL ENGINEERING

Ransomware Angriff

Ransomware verschlüsselt wichtige Daten und fordert Lösegeld für deren Freigabe, was Unternehmen stark gefährdet.

Phishing Methoden

Phishing zielt darauf ab, sensible Informationen durch gefälschte E-Mails oder Websites zu stehlen.

Social Engineering Manipulation

Social Engineering nutzt menschliche Schwächen aus, um Mitarbeitende zur Preisgabe vertraulicher Daten zu verleiten.



RISIKOEXPOSITION ÖSTERREICHISCHER UNTERNEHMEN (STATISTIKEN UND STUDIEN 2023/2024)

Cybervorfälle in Österreich

Viele österreichische Unternehmen wurden 2023/2024 von Cybervorfällen betroffen und stehen unter erheblichem Risiko.

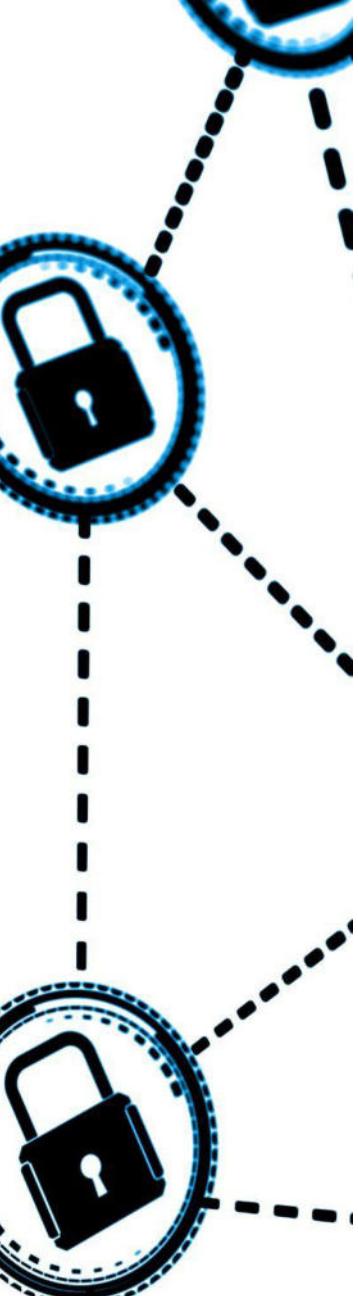
Branchenvielfalt der Betroffenen

Die Cybervorfälle betreffen verschiedene Branchen, was die breite Risikoexposition zeigt.

Unterschiedliche Schadenshöhen

Die finanziellen Schäden durch Cybervorfälle variieren stark unter den betroffenen Unternehmen. Anschlussinsolvenzen sind keine Seltenheit

VERTRAUENSSCHÄDEN: INTERNE BEDROHUNGEN



DEFINITION UND ABGRENZUNG ZUM CYBERRISIKO

Vertrauensschäden durch interne Handlungen

Vertrauensschäden entstehen durch betrügerische oder fahrlässige Aktionen von Mitarbeitenden oder Dritten, die intern erfolgen.

Unterscheidung von Cyberrisiken

Im Gegensatz zu Cyberrisiken sind Vertrauensschäden meist keine technischen Angriffe, sondern interne Delikte.



TYPISCHE SZENARIEN: BETRUG, VERUNTREUUNG, MITARBEITERDELIKTE

Diebstahl von Firmengeldern

Mitarbeitende stehlen Gelder, was zu finanziellen Verlusten und Vertrauensbruch führt.

Manipulation von Daten

Veränderte oder gefälschte Daten können Unternehmensprozesse und Entscheidungen negativ beeinflussen.

Missbrauch von Zugriffsrechten

Unbefugter Zugriff auf sensible Informationen durch Mitarbeitende gefährdet die Sicherheit.

AKTUELLE SCHADENBEISPIELE AUS ÖSTERREICH



CYBERANGRIFF AUF EINE ÖSTERREICHISCHE GEMEINDE

Ransomware-Angriff

Ein Ransomware-Angriff verursachte gravierende Betriebsunterbrechungen in der österreichischen Gemeinde..

Datenverlust und Auswirkungen

Der Angriff führte zu erheblichen Datenverlusten und beeinträchtigte wichtige kommunale Dienstleistungen.

Schadensbehebung und Versicherung

Umfangreiche Maßnahmen zur Schadensbehebung und Versicherungsleistungen waren notwendig, um den Schaden zu begrenzen.



VERUNTREUUNGSFALL IN EINEM WIENER MITTELSTANDSUNTERNEHMEN

Langfristige Geldentwendung

Ein Mitarbeiter entwendete über einen längeren Zeitraum Gelder, was erst spät entdeckt wurde.

Vertrauensschadenversicherung

Die Versicherung ermöglichte die Regulierung des Schadens und milderte finanzielle Verluste des Unternehmens.

Schadenminderung im Unternehmen

Durch die Schadensregulierung konnte das Unternehmen die finanziellen Auswirkungen abfedern.



PHISHING-ANGRIFF AUF EINE BANK MIT KUNDENDATENABFLUSS

Phishing-Angriff

Ein gezielter Phishing-Angriff ermöglichte Angreifern den Zugriff auf sensible Kundendaten der Bank.

Folgen des Datenabflusses

Der Datenabfluss verursachte hohe Kosten durch Schadenbegrenzung, Kundenbenachrichtigung und rechtliche Maßnahmen.

RISIKOBEWERTUNG UND PRÄVENTION

AWARENESS-TRAININGS FÜR MITARBEITENDE

Bewusstsein für Bedrohungen

Awareness-Trainings sensibilisieren Mitarbeitende effektiv für Sicherheitsrisiken und potenzielle Bedrohungen im Arbeitsumfeld.

Reduktion von Social Engineering

Gezielte Schulungen verhindern erfolgreich Social Engineering Angriffe durch bessere Erkennung und Reaktion der Mitarbeitenden.

Verminderung menschlicher Fehler

Mitarbeiter Schulungen minimieren menschliche Fehler und stärken die Sicherheitspraktiken im Unternehmen deutlich.



TECHNISCHE PRÄVENTIONSMAßNAHMEN

Firewall-Schutz

Firewalls überwachen und kontrollieren den eingehenden und ausgehenden Netzwerkverkehr zum Schutz vor Bedrohungen.

Regelmäßige Backups

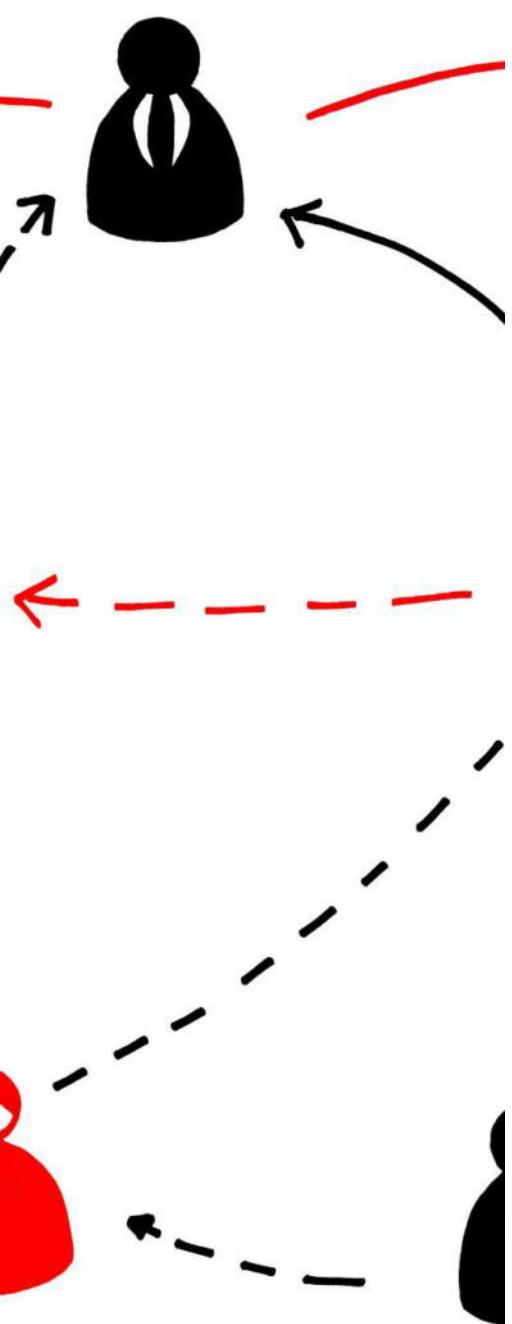
Backups sichern wichtige Daten regelmäßig, um Datenverlust und Ausfallzeiten zu vermeiden.

Multi-Faktor-Authentifizierung

MFA erhöht die Sicherheit durch zusätzliche Authentifizierungsschritte neben dem Passwort.



SCHADENSFALL: WAS TUN IM ERNSTFALL?



ERSTE SCHRITTE BEI CYBERATTACKEN UND INTERNEN DELIKTEN

Sofortige Isolierung

Betroffene Systeme müssen schnell isoliert werden, um die Ausbreitung des Angriffs zu verhindern.

Vorfall Dokumentation

Jede Aktion und jeder Befund müssen sorgfältig dokumentiert werden, um den Vorfall nachvollziehbar zu machen.

Information der Verantwortlichen

Verantwortliche Personen müssen umgehend informiert werden, um schnelle Entscheidungen zu ermöglichen.

KOORDINATION MIT BEHÖRDEN UND IT-FORENSIK

Rolle der IT-Forensik

IT-Forensik-Experten sichern digitale Beweise und analysieren Vorfälle, um Ursachen und Angriffswege zu identifizieren.

Prävention von Folgeangriffen

Effektive Koordination unterstützt Maßnahmen, um erneute Angriffe zu verhindern und die IT-Sicherheit zu stärken.

Zusammenarbeit mit Behörden

Die enge Kooperation mit Strafverfolgungsbehörden hilft bei der Aufklärung von Sicherheitsvorfällen und der Verfolgung von Tätern.



SCHUTZ VOR HOHEN KOSTEN:

WAS BIETEN VERSICHERER?

WAS LEISTET EINE
CYBERVERSICHERUNG?

DECKUNGSUMFANG UND TYPISCHE LEISTUNGEN



Kostenübernahme für IT-Forensik

Versicherung deckt die Kosten für IT-Forensik ab, um Ursachen von Sicherheitsvorfällen zu analysieren und zu beheben.

Wiederherstellung der Systeme

Leistungen umfassen die Wiederherstellung betroffener IT-Systeme nach einem Cybervorfall oder Ausfall.

Schadenersatzansprüche

Deckung umfasst Schadenersatzansprüche, die aus Sicherheitsverletzungen oder Datenverlust entstehen können.

Krisenmanagement und PR

Umfasst Krisenmanagement und PR-Maßnahmen zur Schadensbegrenzung und Wiederherstellung des Unternehmensimages.



UNTERSCHIEDE ZU KLASSISCHEN VERSICHERUNGEN

Fokus auf digitale Risiken

Cyberversicherungen schützen gezielt vor Risiken im digitalen Bereich und sorgen für umfassenden Schutz bei Cyberangriffen.

Ergänzung zu traditionellen Policien

Diese Versicherungen ergänzen klassische Policien, die oft keine oder nur begrenzte Cyberrisiken abdecken.

AUSSCHLÜSSE UND BESONDERHEITEN IM ÖSTERREICHISCHEN MARKT



Wichtige Ausschlüsse

Vorsätzliche Handlungen und bestimmte IT-Sicherheitsmängel sind wesentliche Ausschlusskriterien im österreichischen Markt.

Markt-Spezialisierung

Der österreichische Markt passt sich zunehmend nationalen Gegebenheiten an und zeigt eine klare Spezialisierung in verschiedenen Bereichen.

RELEVANZ FÜR UNTERSCHIEDLICHE UNTERNEHMENSGRÖßen



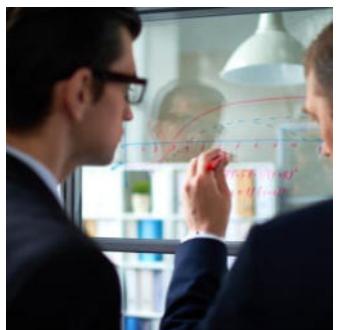
Bedeutung für kleine Unternehmen

Auch kleine Unternehmen sind internen Risiken ausgesetzt, die zu erheblichen finanziellen Verlusten führen können.



Schutz für mittlere Unternehmen

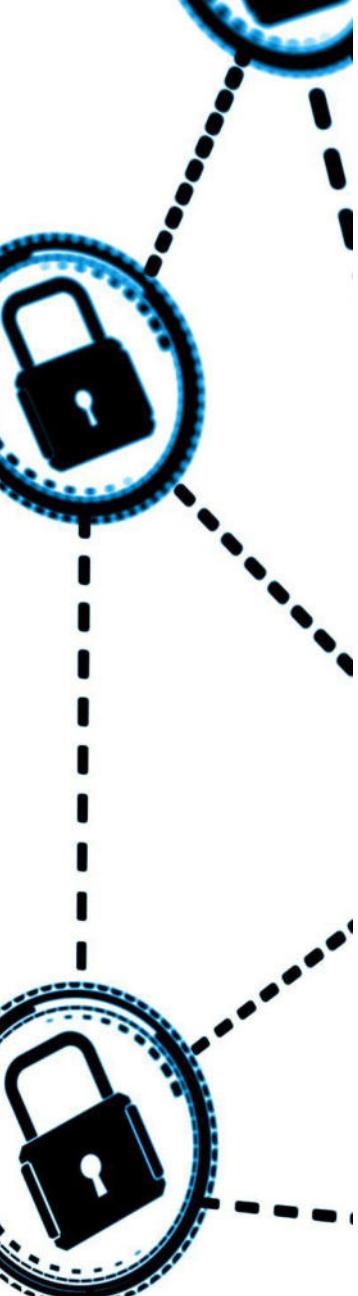
Mittlere Unternehmen benötigen Vertrauensschadenversicherungen, um interne Betrugsfälle und finanzielle Schäden abzudecken.



Wichtigkeit für große Unternehmen

Große Unternehmen sind besonders anfällig für komplexe interne Risiken und profitieren von umfassendem Versicherungsschutz.

VERTRAUENSSCHADEN- VERSICHERUNG IM ÜBERBLICK



LEISTUNGSUMFANG UND VERSICHERBARE RISIKEN

Versicherte finanzielle Schäden

Die Versicherung deckt finanzielle Verluste durch Betrug, Diebstahl und Veruntreuung ab, die von Vertrauenspersonen verursacht werden.

Vorsätzliche Vergehen

Eingeschlossen sind vorsätzliche Handlungen von Mitarbeitenden oder Dritten mit Vertrauensstellung, die Schaden verursachen.



ABGRENZUNG ZUR CYBERVERSICHERUNG

Cyberversicherung Fokus

Cyberversicherungen schützen vor externen IT-Risiken wie Hackerangriffen und Datenverlust.

Vertrauensschadenversicherung Fokus

Vertrauensschadenversicherungen decken interne, menschliche Fehlhandlungen ohne IT-Hintergrund ab.



TRENDS BEI PRÄMIENENTWICKLUNGEN

Steigende Cyberrisiken

Die Zunahme von Cyberangriffen führt zu höheren Schadensfällen und beeinflusst die Prämienentwicklung maßgeblich.

Anstieg der Prämien

Versicherungsprämien steigen, um die Kosten durch größere Schäden und Risiken zu decken.

Anpassung der Policien

Versicherer passen ihre Policien an, um neuen Bedrohungen und Marktanforderungen gerecht zu werden.